



Lieferantenhandbuch der LIA GmbH

1 Zweck

In diesem Lieferantenhandbuch werden die geltenden Vorgaben für die Lieferanten der LIA GmbH festgehalten.

2 Anwendungsbereich

Das vorliegende Lieferantenhandbuch gilt für alle Lieferanten der LIA GmbH. Mit Erhalt der jeweiligen Bestellung durch die LIA GmbH verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung von diesem Handbuch.

3 Anforderungen

Die Anforderungen finden Anwendung bei allen Lieferungen von Geräten, Werkstoffen, Teilen, Baugruppen und Dienstleistungen. Abweichungen am Produkt oder dem Prozess, eine Vergabe an Unterlieferanten, eine Änderung der Unterlieferanten oder ein Standortwechsel der Produktionsanlage sind spätestens bei Auftragsannahme an die LIA GmbH zu melden und sind generell genehmigungspflichtig. Unterlieferanten sind entsprechend der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen« der LIA GmbH und diesem Lieferantenhandbuch zu verpflichten.

Mit der Bestellannahme bestätigt der Lieferant die Umsetzung der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Insbesondere wird die Einhaltung der Vorregistrierung und/oder Verwendung von vorregistrierten Chemikalien/Zubereitungen bestätigt.

Der Lieferant prüft die Vollständigkeit der Bestellunterlagen und den Zeichnungsindex. Wird festgestellt, dass Unterlagen fehlen oder fehlerhaft sind, so meldet der Lieferant dies unverzüglich der LIA GmbH.

Der Lieferant muss im Schriftverkehr immer die Bestellnummer sowie den zuständigen Mitarbeiter und die Lieferantenummer angeben. Dies gilt insbesondere für Lieferpapiere und Rechnungen.

4 Qualitätsforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich im erforderlichen Umfang die anzuwendenden Anforderungen hinsichtlich Qualität und Technik zu erfüllen und diese auch an seine Lieferanten und Unterlieferanten weiterzugeben. Der Lieferant muss durch geeignete Kontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des Kunden bzgl. der Bauunterlagen an seine Lieferanten und Unterlieferanten überprüft und eingehalten werden.

5 Überwachung

Der Lieferant ist im Bedarfsfall verpflichtet der LIA GmbH, deren Kunden und zuständigen Behörden, Zugang zu seinen Räumlichkeiten und auf die entsprechenden dokumentieren Informationen zu gewähren.

6 Schulung/Personal

Der Lieferant hat für die Schulung seiner Mitarbeiter zu sorgen. Das vom Lieferanten eingesetzte Personal muss auf Basis einer angemessenen Ausbildung, Schulung oder Erfahrung entsprechend der Forderungen qualifiziert sein. Aufzeichnungen über Schulungen müssen aufbewahrt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Forderung auch bei seinen Lieferanten zu prüfen und umzusetzen.

Bei der Fertigung und Dienstleistung von Bauteilen gemäß IATF 16949 ist beim Lieferanten ein Produktsicherheitsbeauftragter zu benennen und ausbilden zu lassen. Diese Forderung betrifft auch seine möglichen Unterlieferanten.

7 Spezielle Prozesse

Bei Anwendung der folgenden Prozesse ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass die Prozesse in Übereinstimmung mit den anwendbaren Normen, Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden:

- Schweißen, Lötten und Kleben
- Zerstörungsfreie Prüfung
- Wärmebehandlung
- Oberflächenbehandlung

Sollte der Lieferant andere Prozessverfahren anwenden als die von der LIA GmbH vorgegeben, so muss in jedem Fall vorher die schriftliche Zustimmung der LIA GmbH eingeholt werden.

8 Wareneingangsprüfung Lieferant

Der Lieferant prüft vor Weiterverarbeitung die Vollständigkeit der durch die LIA GmbH bereitgestellten Rohmaterialien/Kaufteile, der angelieferten Bauteile, der bereitgestellten Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen.

Werden Abweichungen gegenüber den Bestellunterlagen festgestellt, so meldet der Lieferant dies unverzüglich der LIA GmbH.

9 Verpackung

Sind in den Bestellangaben keine besonderen Hinweise auf Verpackungsvorschriften enthalten, ist der Lieferant für die einwandfreie Verpackung der Produkte verantwortlich. Es muss sichergestellt sein, dass Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Produkte jederzeit ausgeschlossen sind.

Besteht eine Rohmaterialbestellposition aus mehreren Chargen, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt verpackt anzuliefern, sodass eine eindeutige Zuordnung der entsprechenden Materialzeugnisse gewährleistet werden kann.

10 Prüfzeugnisse

Werden von der LIA GmbH Prüfzeugnisse gefordert, so müssen diese den schriftlich geforderten Anforderungen entsprechen.

11 Beurteilung der Qualitätsleistung

Die Lieferanten der LIA GmbH sind verantwortlich für die Qualität ihrer Produkte und Dienstleistungen. Die Lieferanten haben sicherzustellen, dass keine fehlerhaften Produkte angeliefert werden.

12 Bewertung der Qualitätsfähigkeit

Die Grundlagen für die Beurteilung der Qualitätsfähigkeit eines Lieferanten sind:

- Die Beurteilung von Erstmustern
- Die Bewertung der Prüfergebnisse bei ähnlichen Produkten des Lieferanten
- Die Beurteilung der Termintreue und der Lieferfähigkeit
- Die Kosten
- Die Qualifikation des Personals
- Die Beurteilung der technischen Möglichkeiten

13 Verifizierung des Produktionsprozesses

Innerhalb der produktspezifischen Arbeitsfolgen werden im Vorfeld während der Herstellbarkeitsbewertung identifizierte Merkmale vorgegeben und geprüft, um die Produktkonformität sicherzustellen. Je nach Produkt können spezifische Prüfpläne zum Einsatz kommen. Die Aufzeichnungen können einerseits in Papier- oder in elektronischer Form geführt werden.

14 Dokumentation

Um die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen bzw. vertraglich vereinbarten Qualität der Lieferung nachzuweisen, verpflichtet sich der Lieferant zum Aufbau und zur Pflege einer geeigneten Dokumentation.

15 Produktidentifikation und Rückverfolgbarkeit

Das Qualitätssystem des Lieferanten muss sicherstellen, dass die Produkte und Tätigkeiten seiner Mitarbeiter vom Wareneingang über Lager, Produktion, bis zum Versand eindeutig zu identifizieren sind. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit sind entsprechende Aufzeichnungen zur Produktidentifikation zu führen.

16 Werkzeuge und Vorrichtungen

Werkzeuge und Vorrichtungen, die Eigentum der LIA GmbH oder Kunden der LIA GmbH sind, müssen mit einem Typenschild als solche gekennzeichnet werden. Die Verschrottung oder Verlagerung dieser Werkzeuge ist nur nach erfolgter Genehmigung durch die LIA GmbH zulässig.

17 Aufbewahrung und Archivierung

Lieferanten der LIA GmbH haben sicherzustellen, dass sämtliche mit dem Bestell- und Fertigungsvorgang verbundene Dokumente fünfzehn Jahre aufbewahrt werden.

LIA GmbH

Hohenloher Weg 16 | 33102 Paderborn | Tel.: +49 (0) 5251 / 508-802-0 | info@lia-group.de | © 2022 LIA GmbH